

26.08.92

A - R - U

27 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Auf Grund geänderter Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), aus rechtssystematischen Gründen und zur Verringerung der Vorschriften auf das unabdingbare Maß ist es erforderlich, die betroffenen pflanzenschutzrechtlichen Verordnungen im Wege der Rechtsbereinigung an die Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Bei der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) erfolgt eine Klarstellung über die beim Er-
laß der Verordnung beteiligten Ministerien. Die Verordnung zur Bekämpfung des
Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625), die Verordnung zur Be-
kämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627) sowie die
Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) werden zu einer
Kartoffelschutzverordnung zusammengefaßt. In der Verordnung zur Bekämpfung der
Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), der Verordnung zur Be-
kämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), der Verord-
nung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), der
Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April
1978 (BGBl. I S. 2551), der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) und der Verordnung zur

Bekämpfung der Viruskrankheiten im Obstbau vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2105) werden die obsolet gewordenen Berlinklauseln gestrichen und die Ordnungswidrigkeitentatbestände an das Pflanzenschutzgesetz angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht für Bund und Länder keine Mehrkosten. Auch das Verbraucherpreisniveau bleibt unberührt.

26.08.92

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. August 1992

021 (332) - 721 03 - Pf 46/92

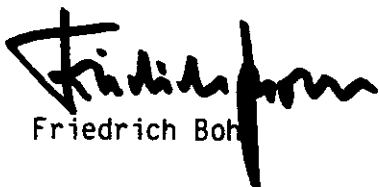
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutz-
rechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 15, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505);

auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

§ 1

Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2

Eingeschränktes Anwendungsverbot

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 zulässig ist.

(2) Obst von Flächen, die mit Aldicarb (Anlage 2 Nr. 1) behandelt worden sind, darf im Behandlungsjahr nicht verwertet werden.

§ 3

Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit nicht

1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder

2. das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertig in Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
 2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers
- nicht angewandt werden dürfen.

§ 4

Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparks und Naturdenkmälern sowie auf Flächen, die auf Grund des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind, nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.

§ 5

Einfuhrverbote

(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 6

Verunreinigungen

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Gefahren, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie die Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 3 und 5 für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. in Gewächshäusern oder ähnlich geschlossenen Systemen abweichend von

a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,

b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, soweit durch Schutzvorkehrungen sichergestellt ist, daß die Pflanzenschutzmittel oder ihre Abbauprodukte nicht abgeschwemmt werden oder in das Erdreich versickern können;

2. abweichend von

a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,

b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 4 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Obst verwertet oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrat einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Anlage 1
(zu den §§ 1 und 5 Abs. 1)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Nummer	Stoff
1	2	1	2
1	Acrylnitril	25	Fluoressigsäure und ihre Derivate
2	Aldrin	26	HCH, technisch
3	Aramit	27	Heptachlor
4	Arsenverbindungen	28	Hexachlorbenzol
5	Atrazin	29	Isobenzan
6	Binapacryl	30	Isodrin
7	Bleiverbindungen	31	Kelevan
8	Cadmiumverbindungen	32	Maleinsäurehydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Ka- lium- und Natriumsalz
9	Captafol	33	Maleinsäurehydrazid-Cholin-, - Kalium- und -Natriumsalz mit ei- nem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent
10	Carbaryl		
11	Chlordan		
12	Chlordecone (Kepone)		
13	Chlordimeform	34	Morfamquat
14	Chloroform	35	Nitrofen
15	Chlorpikrin	36	Pentachlorphenol
16	Crimidin	37	Polychlorterpene
17	1,2-Dibromethan	38	Quecksilberverbindungen
18	1,2-Dichlorethan	39	Quintozen
19	1,3-Dichlorpropen	40	Selenverbindungen
20	Dicofol mit einem Gehalt von weni- ger als 780 g je kg p.p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbin- dungen	41	2,4,5-T
21	Dieldrin	42	Tetrachlorkohlenstoff
22	Dinoseb, seine Acetate und Salze		
23	Endrin		
24	Ethylenoxid		

Anlage 2
(zu den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Aldicarb	zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeervermehrungsanlagen
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern
3	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau
4	Deiquat	zur Krautabtötung bei Kartoffeln, zur Abreifebeschleunigung bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen sowie zur Blattabtötung bei Klee und Luzerne zur Samenerzeugung
5	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuorkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten
6	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.); b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
7	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (<i>Daktyloshaphra vitifoliae</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
8	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen
9	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern

Anlage 3
(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
Abschnitt A		
1	Amitrol	Die Anwendung von Luftfahrzeugen aus ist verboten.
2	Daminozid	Die Anwendung im Obstbau ist verboten.
3	Lindan	Die Anwendung in Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist verboten
4	Paraquat	Die Anwendung im Getreidebau ist verboten
5	Parathion	Die Anwendung im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode ist verboten.
6	Parathion-methyl }	
7	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreide und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.
Abschnitt B		
1	Alloxydim	
2	Amitrol	
3	Asulam	
4	Benalaxyl	
5	Benazolin	
6	Bendiocarb	
7	Bentazon	
8	Bromacil	
9	Calciumcarbid	
10	Carbetamid	
11	Carbofuran	
12	Carbosulfan	
13	Chloramben	
14	Chlorthiamid	
15	Cyanazin	
16	Dazomet	
17	Diazinon	
18	Dicamba	
19	Dichlobenil	
20	Dikegulac	
21	Dimefuron	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
22	Dimethoat	Die Beschränkung gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzstäbchen in Topfpflanzen im nichtgewerblichen Bereich.
23	Dinoterb	
24	DNOC	
25	Ethidimuron	
26	Ethiofencarb	
27	Ethoprosfos	
28	Etrimfos	
29	Flamprop	
30	Fluazifop	
31	Fluroxypyr	
32	Haloxypop	
33	Hexazinon	
34	Isocarbamid	
35	Karbutilat	
36	Lindan	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung 1. gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und 2. als Gieß- und Streumittel.
37	Mefluidid	
38	Metalaxyl	
39	Metam-Natrium	
40	Metazachlor	
41	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel.
42	Methomyl	
43	Methylisothiocyanat	
44	Metribuzin	
45	Monochlorbenzol	
46	Monolinuron	
47	Natriumchlorat	
48	Nitrothal-isopropyl	
49	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
50	Oxadixyl	
51	Oxamyl	
52	Oxycarboxin	
53	Picloram	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
54	Propachlor	
55	Propazin	
56	Propoxur	
57	Prothoat	
58	Pyridat	
59	S 421 (Synergist)	
60	Sethoxydim	
61	Simazin	
62	TCA	
63	Tebuthiuron	
64	Terbacil	
65	Terbumeton	
66	Thiazafluron	
67	Thiofanox	
68	Triclopyr	

Artikel 2

Kartoffelschutzverordnung

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzbestimmungen

§ 1

Anzeigepflichten

(1) Das Auftreten und der Verdacht des Auftretens

1. des Kartoffelkrebses [Schadorganismus: *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.],
2. der Kartoffelnematoden [*Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *G. pallida* (Stone) Behrens] oder
3. der Bakterienringfäule der Kartoffel (**Bakterienringfäule**) [Schadorganismus: *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieck. et Kotth.) Davis et al.]

ist unter Angabe des Standortes der Kartoffelpflanzen oder des Lagerortes der Kartoffeln unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind

1. bei Kartoffelkrebs die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken, auf denen Kartoffeln angebaut sind oder waren,
2. bei Kartoffelnematoden die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Kartoffelpflanzen, außer geernteten Knollen, oder
3. bei Bakterienringfäule die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Feldbeständen an Kartoffeln oder geernteter, eingelagerter oder in den Verkehr gebrachter Kartoffeln.

§ 2

Sicherheitszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten eines Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 festgestellt, so grenzt die zuständige Behörde eine Sicherheitszone ab.

(2) Die Sicherheitszone umfaßt

1. bei Kartoffelkrebs die befallene Fläche sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einen zusätzlichen Sicherheitsbereich um die befallene Fläche herum bis zu einer Entfernung von 300 Metern von ihr, soweit der zusätzliche Sicherheitsbereich zum Schutz des benachbarten Gebietes erforderlich ist,
2. bei Kartoffelnematoden die befallene Fläche,
3. bei Bakterienringfäule ein Gebiet, in dem sich die Bakterienringfäule nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

(3) Eine Anbaufläche, bei Bakterienringfäule auch ein Lager, eine Sendung oder eine Partie, gelten als befallen, wenn an mindestens einer Kartoffelpflanze oder Kartoffel ein Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 festgestellt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde hebt die Sicherheitszone auf, wenn

1. bei einer erneuten Untersuchung der befallenen Fläche
 - a) bei Kartoffelkrebs kein Befall mit dem Schadorganismus und kein Vorhandensein seines Erregers,
 - b) bei Kartoffelnematoden kein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt wird,
2. bei Bakterienringfäule seit dem letzten Auftreten der Krankheit drei Jahre vergangen sind.

§ 3

Schutzmaßnahmen

(1) In der Sicherheitszone dürfen

1. bei Kartoffelkrebs und Kartoffelnematoden
 - a) keine Kartoffeln angebaut werden,
 - b) keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden,

2. bei Bakterienringfäule

- a) Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,
- b) nur Kartoffeln befördert werden, die nach amtlicher Untersuchung als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind.

(2) Bei Kartoffelkrebs dürfen in dem zusätzlichen Sicherheitsbereich nur Kartoffeln angebaut werden, die gegen diejenigen Rassen des Erregers des Schadorganismus resistent sind, die auf der befallenen Fläche festgestellt worden sind.

(3) Bei Kartoffelnematoden kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Anbau von Kartoffeln genehmigen, wenn

1. die Kartoffeln gegen die auf den befallenen Flächen vorhandenen Rassen des Schadorganismus resistent sind,
2. sichergestellt ist, daß die Kartoffeln dieser Flächen vor dem Ausreifen der Nematodenzysten geerntet werden oder
3. der Boden wirksam entseucht worden ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen die Kartoffeln dieser Flächen nicht als Pflanzkartoffeln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(4) Eine Sorte ist resistent gegen eine Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses oder des Kartoffelnematoden, wenn in einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgestellt worden ist, daß

1. bei Kartoffelkrebs die Sorte auf den Befall durch den Erreger des Kartoffelkrebses dieser Rasse so reagiert, daß Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind,
2. bei Kartoffelnematoden bei dem Anbau dieser Sorte die Population der betreffenden Rasse des Schadorganismus jährlich auf natürliche Weise zurückgeht.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt die resistenten Kartoffelsorten unter Angabe der Rassen im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten. Sie überwacht bei Bakterienringfäule die Betriebe, die Kartoffeln erzeugen, befördern oder lagern.

§ 4

Züchtungs- und Haltungsverbot

Das Züchten und das Halten der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen sind verboten.

Abschnitt 2

**Besondere Schutzbestimmungen gegen einzelne
Schadorganismen**

Unterabschnitt 1

Kartoffelkrebs und Kartoffelnematoden

§ 5

(1) Die zuständige Behörde stellt fest, welcher Rasse der Erreger des Kartoffelkrebses oder der Kartoffelnematoden auf der befallenen Fläche angehören, und teilt dies den Verfügungsberechtigten und den Besitzern der in der Sicherheitszone gelegenen Grundstücke mit.

(2) Bei Kartoffelkrebs sind Kartoffelknollen und Kartoffelkraut so zu behandeln, daß der Erreger des Kartoffelkrebses vernichtet wird. Lassen sich in einer Partie Knollen und Kraut von befallenen Flächen nicht sicher von Knollen und Kraut anderer Flächen trennen, so ist die gesamte Partie nach Satz 1 zu behandeln.

Unterabschnitt 2

Bakterienringfäule

§ 6

Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht durch Stichproben die geernteten, die gelagerten und die in den Verkehr gebrachten Kartoffeln auf das Auftreten der Bakterienringfäule.

§ 7

Befallsverdacht

(1) Bei Verdacht des Auftretens der Bakterienringfäule kann die zuständige Behörde zur Verhütung der Ausbreitung der Bakterienringfäule anordnen, daß der Verfügungsberechtigte oder Besitzer Kartoffeln nicht anpflanzen und nicht von dem Ort, an dem sie sich befinden, entfernen darf, bis sie festgestellt hat, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Befall vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde prüft den Verdacht. Dabei untersucht sie zur Ermittlung des Ausmaßes des Befalls und seines wahrscheinlichen Ausgangspunktes diejenigen Pflanzkartoffeln, die

1. wegen ihrer klonalen Verbundenheit mit der befallenen Einheit oder
2. infolge Berührungen mit möglicherweise befallenen Gegenständen

befallsverdächtig sind.

§ 8

Verwenden und Behandeln

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet,

1. die Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, eines befallenen Lagers, einer befallenen Sendung oder einer befallenen Partie so zu verwenden oder zu behandeln, daß eine Ausbreitung der Bakterienringfäule verhindert wird,
2. Sachen, die mit Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, einer befallenen Lagereinheit oder eines befallenen Teils einer Sendung möglicherweise in Berührung gekommen sind, so zu behandeln, daß der Erreger der Bakterienringfäule vernichtet wird, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen; diese Pflicht endet, wenn seit der möglichen Berührung sechs Monate verstrichen sind. Die zuständige Behörde kann dazu nähere Anweisungen erteilen.

§ 9

Anbau- und Erzeugungsverbot

(1) Ist in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Anbaufläche, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie befallen, so dürfen

1. Kartoffeln, die in diesem Betrieb erzeugt worden sind und sich beim Auftreten der Bakterienringfäule dort befinden, nicht angebaut werden,
2. in diesem Betrieb bis zum Ende der auf die Feststellung des Befalls folgenden Vegetationsperiode
 - a) Pflanzkartoffeln nicht und
 - b) andere Kartoffeln nur aus Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut erzeugt werden, das auf Erreger der Bakterienringfäule untersucht worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a zulassen, soweit dies einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 5 Abs. 7 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) Auf befallenen Anbauflächen dürfen in den auf die Feststellung des Befalls folgenden zwei Vegetationsperioden und, solange Durchwuchs auftritt, auch danach keine Kartoffeln angebaut werden.

§ 10

Mitteilung

Führt der Befall mit Kartoffelringfäule zur Beeinträchtigung der Kartoffelerzeugung im Inland, so teilt die zuständige oberste Landesbehörde dies dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

Abschnitt 3

Schlußbestimmungen

§ 11

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von § 1,
2. im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3, 4 und 7 bis 9 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, zur Bestimmung der Rasse der Schadorganismen, zur Prüfung von Kartoffeln auf Resistenz und für Züchtungsvorhaben

genehmigen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Schadorganismen besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Kartoffeln anbaut,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Pflanzen anbaut, einschlägt oder lagert,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kartoffeln pflanzt oder befördert,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Kartoffeln in den Verkehr bringt oder verwendet,
6. entgegen § 4 einen Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 züchtet, hält oder mit ihm arbeitet,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Kartoffelknollen oder Kartoffelkraut nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder
8. entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 Kartoffeln anbaut oder erzeugt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 11 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

Artikel 3 Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 3 oder § 4 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird in Nummer 1 das Wort "zulassen" und in Nummer 2 das Wort "gestatten" jeweils durch das Wort "genehmigen" ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen.
3. § 10 wird § 9 Abs. 1; folgender Absatz wird angefügt:
"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."
4. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 10.

(3) Die Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.
2. In § 5 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

3. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

(4) Die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), geändert durch § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Nr. 2 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

3. § 6 wird gestrichen.

4. § 7 wird § 6; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

(5) Die Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), geändert durch § 5 Abs. 6 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 und in § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

2. § 9 wird gestrichen.

3. § 10 wird § 9; in ihm wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

4. § 11 wird gestrichen.

5. § 12 wird § 10; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

(6) Die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Satz 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

3. Die §§ 4, 5 und 6 werden gestrichen; § 7 wird § 4.

(7) Die Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

2. § 6 wird gestrichen.

3. § 7 wird § 6; in ihm wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

4. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 7.

(8) Die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten im Obstbau vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2105) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird in Absatz 1 das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" und in Absatz 2 das Wort "erteilt" durch das Wort "genehmigt" ersetzt.

2. § 8 wird gestrichen.

3. § 9 wird § 8; in ihm wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ver-

2. einer mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."
4. § 10 wird gestrichen.
5. § 11 wird § 9; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
2. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
3. die Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611), geändert durch § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
4. die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 796).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Auf Grund geänderter Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), aus rechtssystematischen Gründen und zur Verringerung der Vorschriften auf das unabdingbare Maß ist es erforderlich, die betroffenen pflanzenschutzrechtlichen Verordnungen im Wege der Rechtsbereinigung an die Entwicklung anzupassen.

II. Kosten

Die Verordnung verursacht für Bund und Länder keine Mehrkosten.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht, da mit der Rechtsbereinigungsverordnung keine sachlichen Änderungen vorgenommen werden.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Nach § 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesminister für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen. Die Einvernehmenszuständigkeit des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen

und Gesundheit ist auf Grund des Artikels 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und des Organisationserlasses vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) auf den Bundesminister für Gesundheit übergegangen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen im Bundesgesetzblatt verkündet (Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 796), neu erlassen unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsänderung in der Eingangsformel.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz.

Zu Artikel 2 Kartoffelschutz-Verordnung

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung werden die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), die Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611), geändert durch § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), unter Streichung der bisherigen Berlinklauseln und Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an das novellierte Pflanzenschutzgesetz zu einer einheitlichen Verordnung zusammengefaßt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15 Pflanzenschutzgesetz

Zu Artikel 3 Änderung von Rechtsverordnungen

In der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des

Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), der Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) und der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2105) werden die Berlinklauseln gestrichen und die Ordnungswidrigkeitentatbestände dem Pflanzenschutzgesetz angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 15, § 42 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Da inhaltliche Änderungen nicht erfolgen, sollen die Vorschriften der Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die früher erlassenen Verordnungen der Artikel 1 und 2 treten außer Kraft.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Bereinigung pflanzen-
schutzrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Kartoffelschutzverordnung)

In Artikel 2 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 nach der öffnenden
eckigen Klammer das Wort

"Schadorganismen:"

einzufügen.

Begründung:

Der Begriff "Schadorganismen:" innerhalb der
eckigen Klammer dient der einheitlichen Be-
zeichnung innerhalb des § 1 Abs. 1.

2. Zu Artikel 2 (§ 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 Kartoffel-
schutzverordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 8 Satz 2

ist das Wort "Anweisungen"
durch das Wort "Anordnungen"
zu ersetzen.

b) In § 12 Abs. 2 Nr. 1

ist die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 1"
durch die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 1, § 7 Abs. 1 oder
§ 8 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare
Anordnungen nach § 8 Satz 2 Kartoffel-
schutzverordnung sollten wie nach der
bisherigen Rechtslage (vgl. § 11 Abs. 2
Kartoffelringfäule-Verordnung) bußgeld-
bewehrt sein.

3. Zu Artikel 2

(§ 9 Abs. 1 Kartoffelschutzverordnung)

In Artikel 2 ist in § 9 Abs.1 die Nummer 2 wie folgt zu
fassen:

"2. in diesem Betrieb bis zum Ende der auf die
Feststellung des Befalls folgenden Vegetations-
periode

a) Pflanzkartoffeln nicht und

b) andere Kartoffeln nur aus Basispflanzgut oder
Zertifiziertem Pflanzgut, das auf Erreger der
Bakterienringfäule untersucht worden ist,

erzeugt werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu Artikel 3 (Absatz 2 und 5 bis 7)

a) In Artikel 3 ist in Absatz 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 9 wird die Angabe
"§ 3 Abs. 2"
durch die Angabe
"§ 3 Abs. 3"
ersetzt.'

b) In Artikel 3 ist in Absatz 5 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 9 werden die Worte
"§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4"
durch die Worte
"§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5"
ersetzt.'

c) In Artikel 3 ist in Absatz 6 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen; § 7 wird § 5."

d) In Artikel 3 ist in Absatz 7 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge der Änderungen unter Buchstaben a, b und d
sind in Artikel 3 in Absatz 2 die Nummern 3 und 4,
in Absatz 5 die Nummern 3 und 5 und
in Absatz 7 die Nummern 3 und 4
redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die vorgesehenen Streichungen der Länderbefugnisse in

§ 9 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus,
§ 9 der Feuerbrandverordnung,
§ 4 der Bisamverordnung und
§ 6 der Reblausverordnung

bewirken - entgegen der Begründung zu Artikel 4 - wesentliche inhaltliche Änderungen, für die die Verordnung keine ausdrückliche Begründung enthält. Die allgemeine Begründung der Verordnung ist nicht einschlägig, da die Streichungen weder aus rechtssystematischen Gründen noch zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen erforderlich sind.

Vielmehr sind diese Vorschriften zu den unberührten Länderbefugnissen notwendig zur Klarstellung, daß die vier bundesrechtlichen Verordnungen auch in Zukunft keine abschließenden Regelungen enthalten und die Länder auch weiterhin von den Ermächtigungen des § 3 Abs. 3 PflSchG Gebrauch machen können.

(Beispielsweise ist die in den Ländern uneinheitlich geregelte Überwachung und Bekämpfung des Bisams nur teilweise auf Verpflichtete nach § 1 der Bisamverordnung gestützt und wird noch vielerorts auf § 4 der Bisamverordnung bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 1 PflSchG gestützt und von Behörden oder anderen Verpflichteten geleistet, die nicht in § 1 der Bisamverordnung aufgeführt sind.)

Die zwischenzeitliche Entwicklung erfordert lediglich, die veralteten Verweise in § 9 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus und in § 9 der Feuerbrandverordnung auf § 3 Abs. 2 des alten PflSchG von 1968 umzustellen auf § 3 Abs. 3 des PflSchG von 1986.